



Benutzungsordnung für die Bücherei Köngen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 24. November 2008 folgende Benutzungsordnung für die Bücherei Köngen als Satzung beschlossen. Geändert durch Satzungsbeschlüsse vom 17.12.2001, 1. Dezember 2003 und 24. November 2008.

§ 1 Benutzung

- (1) Die Gemeinde Köngen betreibt die Bücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Information, der Unterhaltung sowie der Fort- und Weiterbildung.
- (3) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekanntgegeben.
- (4) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu.

§ 2 Anmeldung und Leserausweis

- (1) Zur Anmeldung ist ein amtlicher Ausweis, zusätzlich bei Jugendlichen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Jeder Leser erhält einen Leserausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist.
- (3) Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressenänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, für Tonträger, Spiele und Zeitschriften 2 Wochen, für DVD-Videos 5 Tage. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Verlängerung ausschließen.
- (2) Für den Verleih von DVD-Videos gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Altersfreigaben (FSK Freigabe).
- (3) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.
- (4) Wird ein Medium trotz Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt die gebührenpflichtige Einziehung oder die Forderung des Neuwertes zuzüglich der Verwaltungsgebühren.
- (5) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen ist oder fällige Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (6) Es ist unzulässig, entlehene Medien weiter zu verleihen.
- (7) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von einer Vormerkmöglichkeit ausschließen.

§ 4 Aufenthalt in der Bücherei

- (1) Während des Aufenthaltes in den Räumen der Bücherei ist auf Ruhe und Sauberkeit zu achten.
- (2) Rauchen sowie Essen und Trinken in den Räumen der Bücherei ist untersagt.
- (3) Mitgebrachte Taschen sind an der Garderobe einzuschließen. Für Wertsachen in den Taschen und für die Garderobe wird nicht gehaftet.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer hat die entliehenen Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Für beschädigte oder verlorengegangene Medien hat derjenige, auf dessen Ausweis sie entliehen worden sind, die dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 6 Gebühren

(1) Die Nutzung der Bestände in den Räumen der Bücherei ist kostenfrei. Für das Entleihen von Medien ist eine Jahresgebühr zu entrichten die mit der Ausleihe fällig wird.

(2) Jahresgebühr/Jahreskarte (12 Monate ab Ausstellung) 12,00 EUR
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler mit Schülerschein, Studenten mit Studentenausweis, Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung auf entsprechenden Nachweis, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende mit Ausweis bezahlen keine Benutzungsgebühr. Im Härtefall ist gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine Reduzierung oder ein Erlass der Gebühr möglich.

(3) Wird die Leihfrist überschritten, so sind Säumnisgebühren zu entrichten, ohne daß es einer schriftlichen Erinnerung durch die Bücherei bedarf.
Sie betragen bei Überschreiten um mehr als 4 Öffnungstage je Medium und je überschrittenem Öffnungstag 0,10 EUR, höchstens 3,00 EUR pro Medium.

Wird die Frist um mehr als **14 Öffnungstage** überschritten, erfolgt eine schriftliche Mahnung, für die eine Verwaltungsgebühr von 3,00 EUR, bei Wiederholung der Mahnung von 5,00 EUR erhoben wird. Die Erhebung der Säumnisgebühr bleibt unberührt.

Ist die Einziehung von Medien durch Botengang erforderlich, wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR erhoben.

(4) Entleihen von DVD's. Das Entleihen von DVD's ist zusätzlich zur Jahresgebühr gebührenpflichtig (siehe Abs. 7).

(5) Bei Verlust von Medien wird eine Verlustgebühr in Höhe des jeweiligen Neuwertes erhoben.

(6) Bei Beschädigung von Medien oder dem Verlust von Teilen davon betragen die Gebühren
a) bei leichten Schäden 1,00 EUR je Medium,
b) bei Verlust von Teilen 2,50 EUR je Medium,
c) bei Schäden, die nicht zu reparieren sind oder dem Verlust von wesentlichen Teilen (z.B. bei Spielen) wird die Verlustgebühr nach Abs. 4 fällig.

(7) Für **DVD-Videos** beträgt die Ausleihgebühr 1,00 EUR für 5 Öffnungstage je DVD.

a) Bei Überschreiten dieser Fristen beträgt die Säumnisgebühr 0,50 EUR pro Öffnungstag. Wird die Frist um mehr als 4 Öffnungstage überschritten, erfolgt eine schriftliche Mahnung, für die eine Verwaltungsgebühr von 3,00 EUR , bei Wiederholung der Mahnung von 5,00 EUR, erhoben wird. Die Erhebung der Säumniszuschläge bleibt unberührt.

b) Die Säumnisgebühren werden auch ohne schriftliche Mahnung fällig.

c) Ist die Einziehung von Medien durch Botengang erforderlich, wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR erhoben.

d) Als Höchstbetrag wird der Wert der Neuanschaffung zusätzlich aller Verwaltungsgebühren festgesetzt.

(8) Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des jeweiligen Tatbestands für die Gebührenerhebung. Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig.

(9) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 3,00 EUR erhoben.

§ 7

Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Leserausweis wird dann einbehalten.

Über den Ausschluß entscheidet die Leiterin der Bücherei im Einvernehmen mit der Verwaltung.

§ 8

Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Dezember 2003 außer Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten dieser Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 24. November 2008.